

Mamis en Movimiento



Satzung

in der Fassung vom 10.03. 2012

des Vereins

„Mamis en Movimiento e.V.“

§ 1 – Name

(1) Der Verein führt den Namen

„Mamis en Movimiento e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- b) die Jugendhilfe,
- c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
- d) die Förderung der Völkerverständigung,
- e) die Förderung des Umweltschutzes,
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird im In - und Ausland verwirklicht durch Angebote, Aktivitäten und Projekte

- a) der zweisprachigen Erziehung, insbesondere in Spanisch und Deutsch als Mittel der Integration,
- b) des kulturellen Austausches für Eltern, Kinder und Fachleute,
- c) der Erziehung der Kinder zu Respekt gegenüber der Umwelt und den Grund- und Menschenrechten; erreicht werden soll dies durch Erziehung zu Akzeptanz der gesellschaftlichen Diversität und zu Sorgfalt im Umgang mit der Umwelt,
- d) der Integration insbesondere spanisch sprechender Mütter in allen Lebensbereichen in Deutschland, insbesondere im Berufsleben,
- e) des Dialogs insbesondere zwischen lateinamerikanisch-spanischer und deutscher Kultur,.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

(4) Der eigenständige Betrieb einer Kindertagesstätte ist bei der Erfüllung des Satzungszweckes ausgeschlossen.

.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst folgende Kreise der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins fördern will und diese Satzung anerkennt (aktive Mitglieder).

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen werden, die den Zielen und Aufgaben der Satzung nahe stehen und den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben ein Recht auf Information über die Vorgänge im Verein.

(4) Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen aus dem Ausland werden.

(5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand. Das Mindestalter für natürliche Personen ist 18 Jahre.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden

- a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
- b) wenn der Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(8) Der Vorstand kann zur Klarstellung des Mitgliederbestandes durch Streichung aus der Mitgliederliste die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes feststellen, wenn

- a) die Anschrift, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat, nicht oder nicht mehr zutrifft oder
- b) ein Mitglied die schriftliche Anfrage, ob es an der Mitgliedschaft weiterhin interessiert ist, auch dann nicht binnen eines Monats beantwortet, wenn ihm in Verbindung mit der Anfrage die Streichung aus der Mitgliederliste angekündigt wurde.

Nach Absatz (8) a) darf nur verfahren werden, nachdem der Post ein Auftrag zur Adressenprüfung erteilt wurde, der ergebnislos blieb. Eine Anfrage nach Absatz (8) b) darf nicht vor Ablauf von drei Jahren wiederholt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist

mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied – im Falle von Absatz (8) a) mit der Protokollierung des Vorstandsbeschlusses – vollzogen.

§ 5 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 – Vereinsorgane

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung der ordentlichen und fördernden Mitglieder statt. Sie ist mindestens vier Wochen zuvor schriftlich mit der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Unterrichtung der Mitglieder über die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Änderung der Satzung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- g) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Kraft Gesetz nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b) Verwaltung und Abrechnung der Konten
- c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitskräften,
- d) Erteilung, Kontrolle und Bewertung von Aufgaben dieser Kräfte,
- e) Verhandlungen mit staatlichen, kommunalen und anderen Einrichtungen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft und entlässt der Vorstand. Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Als Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstands bestellt werden. Der Geschäftsführer untersteht dem Vorstand und ist im Innenverhältnis an dessen Weisungen gebunden.

(8) Von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit mit allen modernen Kommunikationsmittel (E-Mail, Telefon, Telefax, SMS usw.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern anschließend zu unterzeichnen

§ 9 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss setzt die rechtzeitige Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spielmittel, e. V., Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 – Schlussbestimmung

(1) Mamis en Movimiento e.V. erlangte seine Rechtsfähigkeit mit seiner Eintragung im Vereinsregister am _____ 2011.

(2) Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.09.2011 angenommen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Ruiz de Gauna Gascoigná, Eva María

Rodríguez Uranga, Marietta

López Marrero, Lorelys

Hahn, Enriqueta

Ventura Paniagua, Luci del Carmen

Corona Escalante, Alma Rosa

Ventura Paniagua, Faviola

Cáceres Aquino, Raquel

Orbegoso Alvarez, María del Carmen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung nach Ergänzung vom 10.03.2012 wird gemäß
§ 71 Abs. 1 S.4 BGB wird versichert.

Vorstand

Vorstand

Berlin, 10.03.2012